

Kindeswohl im Sportverein: Was ist zu beachten?

DARMSHEIM
TVD

Erstellt von Heike Schneider, TV Darmsheim, Mai 2015

Bundeskinderschutzgesetz

Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche:

- Neues Bundeskinderschutzgesetz von 2012
 - §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - §72 a – Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen
- Vermehrte Sensibilität der Öffentlichkeit durch aufgedeckte Vorfälle in Heimen, Schulen, immer wieder auch in Vereinen
- Generell Fürsorgepflicht für Kinder und Jugendliche im Verein/Verband



**Wahrnehmung des Schutzauftrags
als Qualitätsmerkmal für Verein/Verband**

Bundeskinderschutzgesetz

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Formen von Kindeswohlgefährdung:

Misshandlung:

→ nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/ oder physische Schädigung

Symptome einer körperlichen Misshandlung können zum Beispiel sein:

Hämatome, Quetschungen, rote Striemen, Verbrennungen, Knochenbrüche, Platzwunden etc.

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Formen von Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung:

→ Nichtbeachtung, Missachtung und/ oder fehlenden Versorgung

Kinder bekommen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderliche Pflege, Ernährung, Bekleidung, Gesundheitsfürsorge, soziale Kontakte, Förderung, Schutz und Aufsicht durch Bezugspersonen nicht oder nur sehr mangelhaft und werden dadurch nachhaltig beeinträchtigt und geschädigt.

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Formen von Kindeswohlgefährdung:

Sexuelle Gewalt:

- Sexuelle Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und passiert nie aus Versehen.
- Es geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, in dem die Älteren bzw. Stärkeren ihre Macht gegenüber den Jüngeren, Schwächeren für die eigenen Bedürfnisse ausnützen.
- Zu sexueller Gewalt zählen neben körperlichen Übergriffen (ungewollten Berührungen über Küsse bis zur Vergewaltigung) auch Handlungen ohne Körperkontakt wie z.B. heimliches Beobachten beim Umkleiden und andere Grenzverletzungen, z.B. verbaler Art

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Opfer von sexueller Gewalt – ein paar Zahlen:

- Etwa jedes 4. bis 5. Mädchen
- und jeder 9. bis 12. Junge

macht mindestens einmal vor dem 18. Lebensjahr eine sexuelle Gewalterfahrung, die der Gesetzgeber als sexuellen Missbrauch, exhibitionistische Handlung, Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung unter Strafe stellt.

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung befinden sich oft in besonderen Lebenssituationen, gekennzeichnet durch Wehrlosigkeit, Hilflosigkeit und soziale Abhängigkeit, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehungen ausgenutzt werden können.

- Mädchen und Frauen **mit Behinderung** sind etwa **doppelt** so häufig von sexueller Gewalt betroffen wie Mädchen und Frauen ohne Behinderung
- Gewalt an Jungen und Männern wird oftmals nicht als solche erkannt

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Täter und Täterinnen

→ Es gibt keine spezifischen äußeren Erscheinungsmerkmale!

Definition Pädosexuell:

- Erwachsene mit einer ausschließlich oder überwiegend dauerhaften sexuellen Ausrichtung auf Kinder

!!! Aber nur ein Teil der Täter/-innen ist pädosexuell

→ Es gibt unter den Täter/-innen auch Erwachsene mit einer primär sexuellen Orientierung auf Erwachsene

Zu beachten ist auch:

- sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- sexualisierte Gewalt unter Erwachsenen

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch erfolgt durch:

- Familienangehörige (30%)
- Menschen aus dem außerfamiliären Umfeld, d.h. Bekannte (50%)
- Fremde (20%)

Übergriffe

- auf Mädchen: 45% durch Bekannte
- Auf Jungen: 55% durch Bekannte

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Strategien von Täter/-innen in Institutionen

- Sexualisierte Gewalt beginnt in der Regel nicht mit einem eindeutigen Übergriff
- Längere Anbahnungsprozesse
 - Testen der Widerstandsfähigkeit des Opfers
 - Aufbau eines engen Vertrauensverhältnisses zum Opfer, Eltern, Kolleginnen und Kollegen

→ unter solchen Bedingungen ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt schwierig!

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Strategien von Täter/-innen in Institutionen

Täter/-innen suchen **gezielt** Situationen, in denen sie auf **leichte** und **unkomplizierte** Weise (körperliche) Kontakte mit Kindern und Jugendlichen eingehen und aufbauen können.

Daher besteht die **Gefahr**, dass sich Täter/-innen genau mit dieser Intention in Sportvereine begeben.

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Risikoanalyse im Sport

Körperzentriertheit

- Körperkontakt
- Kleidung
- Umkleide- u. Duschsituationen
- Rituale, Siegerehrungen
- Abgeschirmte Situationen
- Freizeiten, Wettkämpfe mit Anfahrt und Übernachtung

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Risikoanalyse im Sport

Hierarchien

- Kompetenz- u. Altersgefälle
- Geschlechterhierarchien
- stereotype Mediendarstellungen

Leistungsorientierung

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport

- Verbale und gestische Übergriffe
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und/oder Blicke
- Übergriffe exhibitionistischer Art
- Verletzungen der Intimsphäre durch Eindringen in die Umkleiden und Duschen
- Grenzverletzung bei Kontrolle der Sportkleidung
- Übergriffe bei der Hilfestellung
- Direkte Formen sexueller Gewalt bis hin zur Vergewaltigung
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport

→ Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen gibt es nicht. Es gibt aber gewisse Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Betroffenen, die ernst zu nehmen sind!

Mögliche Verhaltensänderungen bei Kindern/Jugendlichen:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen/passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche/Ruhelosigkeit/Nervosität

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Bei einem Verdacht oder wenn sich mir ein Kind anvertraut habe ich Gefühle von....

- **Angst**, jemanden zu Unrecht zu beschuldigen
- **Angst**, weil ich die Konsequenzen einer möglichen Aufdeckung mittragen müsste
- **Hilflosigkeit**, weil mir nicht klar ist, wie ich den Verdacht bestätigen kann
- **Unsicherheit** im künftigen Umgang mit den Mädchen und Jungen
- **Ekel und Abscheu** beim Gedanken an die Missbrauchshandlungen
- **Wut** auf den Täter oder die Täterin
- **Wut** auf das Opfer, weil ich mich nun hilflos fühle
- **Abwehr** gegen den Missbrauchsverdacht, weil Handlungsdruck und Verantwortung für mich zu groß sind

Kindeswohl – was ist zu beachten?

5 Schritte – Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein

1. Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen
2. Mit externen Fachstellen kooperieren
3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln
4. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter/-innen wahren
5. Klar und sachlich kommunizieren

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Intervention - Prinzipien

- Das Opfer schützen
- Ruhe bewahren
- Zuhören
- Eigene Gefühle klären
- Nicht überstürzt handeln
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann
- Professionelle Hilfe suchen
- Aussagen und Situationen protokollieren
- Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen treffen

Kindeswohl – was ist zu beachten?

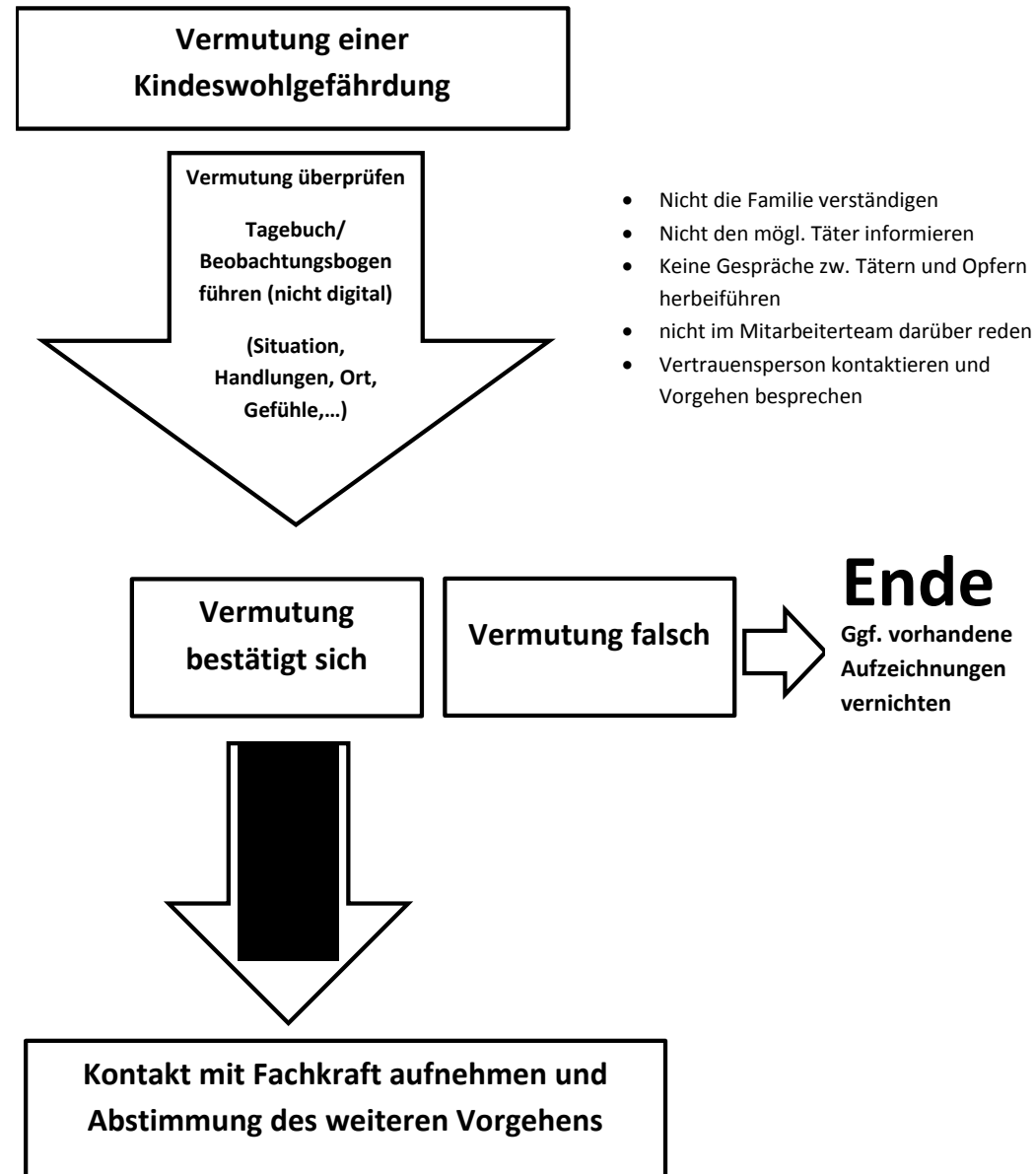
Intervention – exemplarische Vorgehensweise bei einer Vermutung

- ▶ Wahrnehmen und Dokumentieren von Anhaltspunkten
- ▶ an Ansprechpartner im Verein/Verband wenden
- ▶ Leitung/Vorstand im Verein/Verband hinzuziehen
- ▶ Ggfs. „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen z.B. Thamar

Es ist nicht Aufgabe der Ehrenamtlichen/Vorstände, den Verdacht abzuklären und zu bestätigen, aber **im Sinne des Schutzauftrags der Vermutung nachzugehen!**

Schutzauftrag

Bei Vermutung auf Gefährdung von Kindern und Jugendlichen



Schutzauftrag

Bei Mitteilung von Gefährdung von Kindern und Jugendlichen

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Gegenüber dem Kind

**Zuhören, Glauben
schenken**

Für Offenheit und Mut
loben

**Nichts versprechen, was
man nicht halten kann**

**Zusichern, dass alle
weiteren Überlegungen
mit den Kind/Jugendlichen
abgesprochen werden**

Gegenüber anderen

**Ruhe bewahren! Nicht
vorschnell reagieren!**

**Familie nicht sofort
informieren**

Täter nicht informieren

**Kein Kontakt zw. Täter und
Opfer herstellen**

**Leitung/Vertrauensperson
hinzuziehen**

**Gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen und der Leitung überlegen,
wie die weiteren Schritte aussehen. Kontakt mit einer „Fachkraft“
aufnehmen und Verhalten abstimmen**

Sport und Kinderschutz

Warum sollten sich Sportvereine mit Präventionsmaßnahmen beschäftigen?

- Präventionsmaßnahmen stärken das Bewusstsein für sexualisierte Gewalt, vermitteln Wissen und Handlungskompetenz, um in Gefahrensituationen richtig reagieren zu können
- ein offener und klarer Umgang bestärken Betroffene, sich anderen Menschen anzuvertrauen
- eine klare, nach außen sichtbare Kinderschutzhaltung schreckt potenzielle Täter/innen ab
- ein systematisches Präventionskonzept gibt Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Sport und Kinderschutz

Verhaltensregeln für Mitarbeiter – Wie regeln wir...?

... Einzeltraining/-unterricht?

Nur in Absprache mit den Eltern!

... Privatbeziehungen?

Offen kund legen und private Treffen vermeiden!

... Umkleide-/Duschsituation?

Trainer/innen und Sportler/innen duschen getrennt!

... Vereins-/Wettkampffahrten?

Immer im 4-Augen Prinzip!

... körperliche Unversehrtheit?

Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen der Kinder!

... Umgangsformen und Sprache?

Keine sexistischen Witze oder anzüglichen Bemerkungen!

Sport und Kinderschutz

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren

Sport und Kinderschutz

Ehrenkodex

- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen

Sport und Kinderschutz

Ehrenkodex

- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

Sport und Kinderschutz

Ehrenkodex

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln

Sport und Kinderschutz

Ehrenkodex

- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Erweitertes Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

§ 72a Abs. 4 SGB VIII

*Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen** mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen sicherstellen, dass unter deren Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Personen**, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von **Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.*

Erweitertes Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- Eine mögliche Maßnahme im Präventionskonzept für Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe
 - Zur Sicherstellung, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen
- Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor.

Erweitertes Führungszeugnis

Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Alle Straftaten, die auch im Führungszeugnis stehen PLUS

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit
- Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten

Keine Informationen zu eingestellten Verfahren und laufenden Ermittlungen bzw. Verfahren!

Erweitertes Führungszeugnis

„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174b StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses
§ 176 StGB	sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
§ 178 StGB	sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger bis 181a StGB
§ 182 StGB	sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	exhibitionistische Handlungen
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften bis § 184f StGB

Erweitertes Führungszeugnis

Weitere Straftatbestände:

- | | |
|-------------|--|
| § 225 StGB | Misshandlung Schutzbefohlener |
| § 232 StGB | Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung |
| § 233 StGB | Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft |
| § 233a StGB | Förderung des Menschenhandels |
| § 235 StGB | Entziehung Minderjähriger |
| § 236 StGB | Kinderhandel |

Kindeswohl – was ist zu beachten?

Weitere Informationen:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.zartbitter.de

www.hilfeportal-missbrauch.de